

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Juli 1966	Nr. 20
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 66	Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes Ändert GVBl. II 361-9 und 361-7	171
4. 7. 66	Gesetz über die Eingemeindung gemeindefreier Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt GVBl. II 331-12	177

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes*)

Vom 4. Juli 1966

Artikel 1

Anderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird das Komma nach der Begriffsbestimmung für Bauwerke durch ein Semikolon ersetzt; als zweiter Halbsatz wird angefügt:

„Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als Bauwerke,“

- In § 2 wird das Komma nach der Begriffsbestimmung für Anlagen der Außenwerbung durch ein Semikolon ersetzt; als zweiter Halbsatz wird angefügt:

„als Anlagen der Außenwerbung gelten auch von öffentlichen Flächen aus sichtbare Warenautomaten, die nicht innerhalb eines Gebäudes aufgestellt oder angebracht sind,“

- Der Punkt am Ende des § 2 wird durch ein Komma ersetzt; als weitere Begriffsbestimmung wird angefügt:

„Vollgeschosse

Geschosse, die nicht Keller- oder Dachgeschosse sind; als Kellergeschoß ist jedes Geschoß anzusehen, dessen Fußboden überwiegend unterhalb der Fläche liegt, deren Seiten vom Anschnitt des Außengeländes an den Außenwänden des Bauwerkes gebildet werden, als Dachgeschoß jedes Geschoß, das ganz oder teilweise

von der Dachkonstruktion umgeben ist und dessen gerade Außenwände überwiegend nicht mehr als 0,80 m, an der Außenseite gemessen, hoch sind; dem Einstellen von Kraftfahrzeugen dienende Erdgeschosse werden nicht als Vollgeschosse gerechnet, wenn sie in ihrer lichten Höhe das anschließende Außengelände nicht um mehr als 2 m im Mittel überragen.“

- Teil II Abschnitt 1 erhält folgende Überschrift:

„Zulässigkeit von Gebäuden und Lagerplätzen“

- § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulässigkeit von Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sind.

(2) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn

- das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist,
- das Grundstück in einer solchen Breite an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche grenzt oder eine solche durch Grunddienstbarkeit rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat, daß der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist,
- bei Einrichtung von Aufenthaltsräumen gesichert ist, daß bei In-

*) Ändert GVBl. II 361-9 und 361-7

gebrauchnahme der Gebäude die Verkehrsflächen sowie die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind.

Bei Wohnwegen ist die Befahrbarkeit nicht erforderlich, soweit wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; das Nähere, insbesondere über die Höchstlänge, bestimmt die Bausatzung."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulässigkeit von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen im Außenbereich

(1) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sind außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) nur zulässig, wenn durch sie oder ihre Nutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Öffentliche Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Wasserwirtschaft gefährdet, die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs gestört, die natürliche Eigenart der Landschaft nachteilig beeinflußt oder das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird.

(2) Abs. 1 gilt auch für Plätze, die der Ablagerung, Verwertung oder Beseitigung fester Abfallstoffe dienen, soweit sie nicht in einem Bebauungsplan für diesen Zweck festgesetzt sind."

7. In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
8. Dem § 24 Abs. 4 wird als Satz 4 angefügt:
„Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn dies wegen der Gesundheit oder zum Schutze der Kinder geboten ist.“
9. In § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „unter“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Geschäfts- und Gewerbegebieten“ durch die Worte „Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie ihrer Eigenart nach ähnlichen Sondergebieten“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird als Nr. 3 eingefügt:
„3. zwischen einer Außenwand bis 12 m Länge und einer Außenwand über 12 m Länge das Einfache ihrer mittleren Höhe,“
12. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Grundsatz

(1) Bauwerke, Bauteile, Bauzubehör sowie Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik so herzustellen, einzurichten, zu ändern und zu unterhalten oder zu beseitigen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik gelten insbesondere die vom Minister des Innern durch Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen besonderer sachverständiger Stellen, wie des Deutschen Normenausschusses.

(3) Bauwerke sind so zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe und nach dem Verhältnis ihrer Bau-massen, ihrer Bauteile und ihres Bauzubehöres zueinander nicht verunstaltet wirken und das bestehende oder beabsichtigte Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete sowie in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten nur an der Stätte der Leistung des Werbenden oder auf Flächen, die dafür allgemein baurechtlich genehmigt sind, an anderen Stellen nur für die Dauer zeitlich engbegrenzter Veranstaltungen angebracht oder errichtet werden; außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete können Ausnahmen für Hinweiszeichen an Straßen oder Wegen im Interesse des Verkehrs oder der Verkehrsteilnehmer zugelassen werden. Satz 1 gilt für Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze entsprechend.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehöres, der Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sowie der Vorgärten stellen, soweit dies zur Durchführung bestimmter gestalterischer Absichten oder zum Schutze bestimmter Bauwerke, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, baugeschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutze von Naturdenkmälern erforderlich ist. Die Anforderungen können in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden, soweit dies zu ihrer Eindeutigkeit beiträgt.

- Die zeichnerischen Darstellungen können durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht werden; hierauf sowie auf Ort und Zeit der Auslegung ist in der Satzung hinzuweisen."
13. Dem § 31 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze.“
 14. In § 36 Abs. 6 werden nach dem Wort „Vollgeschossen“ die Worte „und sonstige Bauwerke entsprechender Größe“ eingefügt.
 15. Dem § 40 Abs. 1 wird als Satz 5 angefügt:
„Innenliegende Geschosstreppe sind zulässig, wenn sie im Brandfalle als Rückzugs- und Rettungswege sicher benutzbar sind.“
 16. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Treppenhäuser müssen zu lüften und zu beleuchten sein. An einer Außenwand liegende Treppenhäuser sollen unmittelbar ins Freie führende Fenster erhalten.“
 17. In § 40 Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 18. In § 44 Satz 2 werden die Worte „bis über Dach“ durch die Worte „bis zum obersten Anschlußschacht“ ersetzt.
 19. In § 45 Abs. 3 wird als Satz 1 eingefügt:
„Heizräume sind so anzuordnen und herzustellen, daß die Betriebssicherheit, der Brandschutz und der Grundwasserschutz gewährleistet sind.“
Satz 1 wird Satz 2.
 20. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Für Räume zur Lagerung von Brennstoffen sowie für Räume, in denen ortsfeste Verbrennungsmotore aufgestellt werden, gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“
 21. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Rauch- und Abgasschornsteine“ durch das Wort „Rauchschornsteine“ ersetzt; nach dem Wort „Bauart“ werden ein Komma und die Worte „Abgasschornsteine aus nicht brennbaren, wärmedämmenden Baustoffen“ eingefügt.
 22. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „weitergehende“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
 23. Dem § 55 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Anforderungen können ferner zum Gegenstand haben
1. das Verhalten von Personen in den Bauwerken und Räumen,
 2. die Kennzeichnung von Räumen mit besonderer Brand- und Zerknallgefahr,
 3. die Einrichtung von Warnanlagen,
 4. die Schulung und den Einsatz des Betriebspersonals bei auftretenden Gefahren,
 5. die Bereitstellung einer betrieblichen Feuerwehr,
 6. das Bereithalten von Feuerlöschgeräten,
 7. die Sicherung der Rückzugswege,
 8. die Verhinderung von Gefahren durch bewegliche Gegenstände und
 9. wiederkehrende Untersuchungen und Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen, deren ordnungsmäßiger Zustand für die öffentliche Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist.“
24. Dem § 55 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:
„In den Rechtsverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“
 25. § 60 erhält folgende Fassung:
„§ 60
Anwendung von Vorschriften
Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15, 18 bis 22, 24, 25 Nr. 1 und 2 und 26 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) finden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes gesagt ist, entsprechende Anwendung.“
 26. § 62 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche sowie die Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen und von Plätzen für die Ablagerung, Verwertung oder Beseitigung fester Abfallstoffe.“
 27. In § 66 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „von zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
 28. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vor Entscheidung über den Bauantrag sollen die Behörden, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, gehört werden. Die Nachbarn sollen gehört werden, bevor von Vorschriften, die ihrem Schutze dienen, Ausnahmen zugelassen oder Befreiungen gewährt werden. Behörden und Nachbarn, die die Bauvorlagen unterschrieben oder schriftlich

- ihr Einverständnis erklärt haben, brauchen nicht gehört zu werden. Die Nachbarn können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich oder mündlich Einwendungen oder Anregungen bei der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde vorbringen; sie sind hierauf in der Benachrichtigung hinzuweisen."
29. Dem § 70 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
„Die Genehmigung zur Beseitigung eines Bauwerkes oder Bauwerksteiles, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, kann versagt werden, wenn dem Eigentümer hierdurch keine unzumutbaren Vermögensnachteile entstehen.“
30. § 73 erhält folgende Fassung:
„§ 73
Zustimmung zu Baumaßnahmen des Bundes oder des Landes
(1) Zustimmungspflichtige Baumaßnahmen sind schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die für die Leitung der Entwurfs- und Ausführungsarbeiten verantwortlichen Bediensteten zu benennen.
(2) Die Baumaßnahmen können im Zustimmungsverfahren stichprobenartig geprüft werden. Ihre Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, mit den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 38 des Bundesbaugesetzes und mit Vorschriften, die zum Schutze Dritter dienen, ist jedoch festzustellen. Der Zustimmungsbescheid braucht dem öffentlichen Bauherrn nicht zugestellt zu werden.
(3) Mit der Zustimmung wird keine Verantwortung für das Bauwerk übernommen. Der öffentliche Bauherr hat selbst dafür einzustehen, daß seine Bauwerke allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Er hat sich insbesondere der Standsicherheit seiner Bauwerke zu vergewissern.
(4) Für das Zustimmungsverfahren finden § 67 Abs. 1 Satz 2, §§ 68, 70 und 71 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Abs. 1 bis 3 nichts anderes ergibt.“
31. Dem § 75 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Den Nachbarn, die im Anhörungsverfahren nach § 68 Abs. 1 die Verletzung von ihrem Schutze dienenden Vorschriften geltend gemacht haben, ist mitzuteilen, ob die Ausnahmen zugelassen oder die Befreiungen gewährt sind. Wurde ihren Einwendungen nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist hierzu Stellung zu nehmen.“
32. § 78 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ausführung der genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist, in der Regel durch stichprobenartige Überprüfungen, zu überwachen; die Überwachung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung, auf Güte und Tauglichkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile, auf Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste und Absteifungen und auf die Einhaltung der für die Sicherheit von Menschen, namentlich der Bauarbeiter, erlassenen Vorschriften.“
33. In § 78 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bauarbeiten“ die Worte „oder die Ingebrauchnahme von Bauwerken oder Räumen“ eingefügt und das letzte Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
34. In § 78 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nr. 2 durch ein Komma ersetzt; als Nr. 3 wird angefügt:
„3. vor Baubeginn die Bescheinigung des Katasteramtes, des kommunalen Vermessungsamtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorlagen übereinstimmende Absteckung im Grundriß vorzulegen ist.“
35. § 79 erhält folgende Fassung:
„§ 79
Bauabnahmen
(1) Zur Überwachung der Ausführung genehmigungspflichtiger Gebäude können für Bauteile, Bauarbeiten oder Bauzustände im Bauschein, Teilbaubescheid oder Typenbauschein, aber auch noch während der Baudurchführung Abnahmen angeordnet werden. Bauzustandsabnahmen kommen nach Vollendung der tragenden Teile, der Schornsteine, der Brandwände, der Treppen und der Dachkonstruktion (Rohbauabnahme), vor Ingebrauchnahme von Aufenthaltsräumen (Gebrauchsabnahme) und nach Fertigstellung des Gebäudes (Schlußabnahme) in Betracht. In der Regel soll nur eine Bauzustandsabnahme verlangt werden. Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen soll der Rohbau abgenommen werden.
(2) Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile der Bauwerke sicher zugänglich sein; soweit möglich, sind Bauteile, die für die Stand- oder Feuersicherheit, für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die Gebrauchsabnahme umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgung und Abwasseranlagen auf dem Grundstück; dasselbe gilt für die Schlußabnahme, sofern eine Ge-

brauchsabnahme nicht gefordert wird.

(3) Die geforderten Abnahmen sind vom Bauherrn mindestens eine Woche vor voraussichtlichem Abschluß der Bauarbeiten oder Vollen- dung des Bauteiles oder Bauzustan- des schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, ab wann die Abnahme durchgeführt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Rohbauab- nahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine, dem Antrag auf Gebrauchsabnahme eine Bescheinigung des Bezirks- schornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schorn- steine, ihrer Anschlüsse und der vor- handenen Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen. Die Bescheinigungen sind zur Fertigstel- lung des Rohbaues und vor Inge- brauchnahme von Aufenthaltsräu- men auch dann vorzulegen, wenn eine Rohbauabnahme oder eine Ge- brauchsabnahme nicht angeordnet ist.

(5) Der Bauherr hat die für die Abnahmen erforderlichen Arbeits- kräfte und -geräte bereitzustellen. Bei technisch schwierigen Bauaus- führungen können auf Kosten des Bauherrn zu den Abnahmen Sach- verständige herangezogen oder die Abnahmen einem Prüflingenieur für Baustatik oder einem sonstigen Sachverständigen übertragen wer- den; die geforderten Abnahmen sind dem Prüflingenieur oder dem sonstigen Sachverständigen übertragen, die nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 die Aus- führung der Maßnahme ständig zu überwachen haben. Über die Abnah- me ist eine Bescheinigung auszustel- len. Bei Beanstandungen kann eine Wiederholung der Abnahme nach Beseitigung der Mängel gefordert werden; Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Anordnung einer Abnah- me kann verlangt werden, daß die Bauarbeiten erst nach Aushändigung des Abnahmescheines fortgesetzt werden. Ist die Gebrauchsabnahme angeordnet, so dürfen vor Aushändi- gung des Abnahmescheines die Auf- enthaltsräume des Bauwerkes nicht in Benutzung genommen werden. Verbote nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn die angeordnete Ab- nahme nicht innerhalb von zwei Wo- chen nach dem im Antrag nach Abs. 3 genannten Zeitpunkt vorgenommen wird. Das Verbot kann bei Be- anstandungen bis zu der geforder- ten Wiederholung der Abnahme auf- rechterhalten werden; für die wie- derholte Abnahme gilt Satz 3 ent- sprechend.

(7) Fliegende Bauten sind nach

ihrer jeweiligen Aufstellung abzu- nehmen (Betriebsabnahme). Dem An- trag auf Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch beizufügen. Abnahme, etwa vorhandene Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnun- gen sind in das Prüfbuch einzutrag- en. Vor Rückgabe des Prüfbuches dürfen fliegende Bauten nicht in Ge- brauch genommen werden.

(8) Die Bauabnahmen werden un- beschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfun- gen oder dergleichen vorgenom- men."

36. Dem Teil IV wird als Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5: Ordnungswidrig-
keiten

§ 84 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Einrichtung oder dem Be- trieb einer Baustelle § 33 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtige Ände- rung in der Benutzungsart ohne Genehmigung vornimmt,
3. entgegen § 66 Abs. 1 oder Abs. 3 mit der Ausführung genehmi- gungs- oder anzeigepflichtiger Maßnahmen beginnt oder entge- gen § 66 Abs. 2 oder § 79 Abs. 5 Satz 4 fliegende Bauten in Ge- brauch nimmt,
4. eine nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 angeordnete Anzeige nicht er- stattet,
5. die Bescheinigungen nach § 79 Abs. 4 Satz 2 nicht fristgerecht vorlegt,
6. als Bauherr, Bauleiter oder Un- ternehmer einem Verbot nach § 79 Abs. 6 zuwiderhandelt,
7. als Bauherr, bei fliegenden Bau- ten als Eigentümer oder Nut- zungsberechtigter, ohne beson- dere Genehmigung nach § 81 Abs. 1 Satz 2 von den geneh- migten Bauvorlagen abweicht,
8. als Bauherr entgegen § 81 Abs. 2 keinen Bauleiter bestellt oder § 81 Abs. 3 oder § 83 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
9. als Bauleiter § 82 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. als Bauherr oder Unterneh- mer einer Einstellungsanordnung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 oder § 83 Abs. 2 zuwiderhandelt,
11. als Unternehmer § 83 Abs. 3 zuwiderhandelt,
12. einer Rechtsvorschrift oder einer Anordnung zuwiderhan- delt, die auf Grund dieses Ge- setzes erlassen wird, sofern darin

auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Wird eine Ordnungswidrigkeit in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflichten verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in zwei Jahren.

(6) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), findet Anwendung. Die Einziehung und das Unterwerfungsverfahren nach den §§ 17 bis 26 und 67 des Bundesgesetzes sind zulässig. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde."

37. Aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, die §§ 8 bis 20, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1.

38. Gestrichen werden

a) in § 22 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz, die Worte "entsprechend der Eigenart des Baugebietes zusammenhängende unbebaute Flächen (Grundstücksfreiflächen) erhalten bleiben",

b) in § 22 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz, die Worte "insbesondere über den Umfang der Grundstücksfreiflächen",

c) in § 23 Abs. 4 die Worte "bis zu welcher Tiefe, von der vorderen Baufuchtlinie aus gerechnet, auf einem Grundstück vordere oder rückwärtige Gebäude errichtet werden und".

Artikel 2

Änderung des Bauaufsichtsgesetzes

Das Bauaufsichtsgesetz vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Sind mehrere Bauaufsichtsbehörden zuständig, so bestimmt die gemeinsam übergeordnete Bauaufsichtsbehörde die zuständige Behörde."

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde bedürfen Befreiungen

1. von baurechtlichen Vorschriften bei Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung eines Landkreises oder einer Gemeinde, deren Gemeindevorstand untere Bauaufsichtsbehörde ist, ausgeführt werden, und
2. von Rechtsvorschriften für Bauten besonderer Art und Nutzung (§ 55 der Hessischen Bauordnung).

Die obere Bauaufsichtsbehörde kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 des Bundesbaugesetzes."

3. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

4. Dem § 8 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Aufgaben nach Abs. 1 ganz oder teilweise auf andere Behörden und Stellen übertragen. Sie kann Anerkennungen nach Abs. 1 Nr. 2, Zulassungen nach Abs. 1 Nr. 3 und Typengenehmigungen nach Abs. 1 Nr. 4, die von Behörden anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgesprochen sind, einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen anerkennen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf seine Verkündung folgenden dritten Monats, Art. 1 Nr. 22 bis 24 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Eingemeindung gemeindefreier Grundstücke
im Regierungsbezirk Darmstadt*)

Vom 4. Juli 1966

Erster Abschnitt

Landkreis Alsfeld

§ 1

Die im Liegenschaftskataster der Gemeinden Dannenrod, Erbenhausen, Lehrbach, Nieder-Ofleiden und Wahlen nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden in diese Gemeinden eingemeindet.

Zweiter Abschnitt

Landkreis Büdingen

§ 2

Die im Liegenschaftskataster der Gemeinde Usenborn nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Usenborn eingemeindet.

§ 3

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Hof Schleifeld“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Geiß-Nidda eingemeindet.

§ 4

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Büdingen Wald“ gelegenen und im Liegenschaftskataster der Stadt Büdingen nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Büdingen eingemeindet.

§ 5

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Betten“ gelegenen und im Liegenschaftskataster der Gemeinden Bindersachsen und Dudenrod nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in diese Gemeinden eingemeindet.

§ 6

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Pferdsbach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Gemeinde Dudenrod und in die Stadt Büdingen eingemeindet.

§ 7

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Leustadt“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Stockheim eingemeindet.

Dritter Abschnitt

Landkreis Erbach

§ 8

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Hainhaus“ gelegenen und im Liegenschaftskataster der Gemeinden Kimbach, Fürstengrund und Breitenbrunn nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in diese Gemeinden eingemeindet.

§ 9

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Bullauer Forst“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Gemeinden Hetzbach, Bullau und Schöllnbach eingemeindet mit Ausnahme der Fluren 17, 18 und 19 der Gemarkung Hetzbach, die in die Gemeinde Ober-Sensbach eingemeindet werden.

§ 10

Die im Liegenschaftskataster der Gemeinde Gammelsbach nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke („Gammelsbacher Forst“) werden in die Gemeinde Gammelsbach eingemeindet.

§ 11

Die im Liegenschaftskataster der Gemeinde Schöllnbach nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke („Schöllnbacher Forst mit Hohberg“) werden in die Gemeinde Schöllnbach eingemeindet.

§ 12

Die im Liegenschaftskataster der Gemeinde Hesselbach nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke („Ameisenklinge“, „Hohle Heide“, „Gluckenacker“, „Großschneise“, „Krummer Rain“, „Kahler Buckel“, „Höllklinge“ und „Vogelbaumhecke“) werden in die Gemeinde Hesselbach eingemeindet.

§ 13

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Gräben“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinden Rimhorn und Etzen-Gesäß wie folgt eingemeindet:

1. in das Gebiet der Gemeinde Rimhorn die Flur 11 der Gemarkung Mümling-Grumbach;
2. in das Gebiet der Gemeinde Etzen-Gesäß die Flur 12 der Gemarkung Mümling-Grumbach.

*) GVBl. II 331-12

§ 14

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Hardtsteinshecken“ gelegenen und im Liegenschaftskataster der Gemeinden Seckmauern und Haingrund nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in diese Gemeinden eingemeindet mit Ausnahme der Flurstücke Flur 1 Nr. 673 und 674 der Gemarkung Haingrund, die in die Gemeinde Seckmauern eingemeindet werden.

§ 15

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Heubusch“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Gemeinden Hainstadt und Rai-Breitenbach eingemeindet.

§ 16

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Geisrain“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Sandbach eingemeindet.

§ 17

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Eichels“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Gemeinden Bad König, Kirch-Brombach und Langen-Brombach eingemeindet.

§ 18

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Scheuerberg“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Sandbach eingemeindet.

§ 19

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Eduardsthal“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Kailbach jenseits eingemeindet.

§ 20

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Eulbacher Forst, Revier Zell“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Stadt Michelstadt sowie in die Gemeinden Weiten-Gesäß, Zell i. O. und Steinbach eingemeindet.

§ 21

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Eulbacher Forst, Revier Eulbach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Stadt Michelstadt und in die Gemeinden Weiten-Gesäß, Würzburg, Ernsbach und Erbuch mit folgenden Ausnahmen eingemeindet:

1. Die Flurstücke Gemarkung Michelstadt Flur 28 Nr. 1, 2, 3/1, 5/1, 6/2,

10/1, 12 und 13 werden in die Gemeinde Würzburg eingemeindet;

2. die Flurstücke Gemarkung Michelstadt Flur 28 Nr. 8 und 9 werden in die Gemeinde Ernsbach eingemeindet.

§ 22

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Eulbach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Würzburg eingemeindet.

§ 23

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Roßbach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Erbach eingemeindet.

§ 24

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Forst Reichenberg“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Gemeinden Ober-Mossau, Ober-Kainsbach, Unter-Ostern, Rohrbach, Ober-Hiltersklingen und Erzbach eingemeindet.

Vierter Abschnitt

Landkreis Gießen

§ 25

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Meilbach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Burkhardtsfelden eingemeindet.

§ 26

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Kolnhausen“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Stadt Lich sowie in die Gemeinden Garbenteich und Steinbach eingemeindet.

§ 27

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Mühlsachsen“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Nieder-Bessingen eingemeindet.

§ 28

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Hof Albach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Stadt Lich sowie in die Gemeinden Albach und Steinbach eingemeindet.

§ 29

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Laubacher Wald I“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Weickartshain eingemeindet.

§ 30

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Laubacher Wald II“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Stadt Laubach sowie in die Gemeinden Freienseen und Gonterskirchen eingemeindet.

§ 31

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Laubacher Wald III“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Gemeinden Villingen, Ruppertsburg und Gonterskirchen eingemeindet.

§ 32

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Arnsburg“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Arnsburg eingemeindet.

§ 33

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Feldheim“ gelegenen und im Liegenschaftskataster der Gemeinde Inheiden nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden in diese Gemeinde eingemeindet.

Fünfter Abschnitt

Landkreis Lauterbach

§ 34

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Eisenbach“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Frischborn eingemeindet.

§ 35

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Sassen“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Angersbach eingemeindet.

§ 36

Die im Liegenschaftskataster der Gemeinden Allmenrod, Altenschlirf, Angersbach, Dirlammen, Eichelhain, Englerod, Hörgenau, Hopfmansfeld, Lanzenhain, Lauterbach, Maar, Nösberts-Weidmoos, Rebgeschain, Reuters, Schlechtenwegen, Sickendorf, Steinfurt, Stockhausen, Wallenrod und Wernges nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke werden in diese Gemeinden eingemeindet.

Sechster Abschnitt

Landkreis Offenbach

§ 37

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Neuhof“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Gemeinde Götzenhain eingemeindet.

§ 38

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Wildhof“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Offenbach und in die Stadt Heusenstamm, Landkreis Offenbach, wie folgt eingemeindet:

1. in das Gebiet der Stadt Offenbach die Fluren 21 und 22 sowie die Flurstücke Nr. 1/2, 2/1, 3/1, 4, 5/1, 11/1, 13/2, 14/1, 15/1 und 16/2 aus Flur 20 der Gemarkung Heusenstamm;
2. in das Gebiet der Stadt Heusenstamm die restlichen Flurstücke der Flur 20.

Siebenter Abschnitt

Landkreis Dieburg

§ 39

(1) Das im Liegenschaftskataster der Gemeinde Rodau als Flur 8 Flurstück Nr. 2 nachgewiesene gemeindefreie Grundstück „Hottenbacher Hof“ wird in die Gemeinde Lichtenberg eingemeindet.

(2) Die Flurstücke Flur 8 Nr. 1, 3 und 4 werden aus dem Gebiet der Gemeinde Rodau ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Lichtenberg eingemeindet.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Bestätigung von Beschlüssen
der Landesregierung

Die folgenden Beschlüsse der Hessischen Landesregierung über die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt werden bestätigt, soweit sie nicht durch den Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 15. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 2)¹⁾ aufgehoben worden sind:

1. Landkreis Alsfeld
Beschluß vom 5. März 1953 (StAnz. S. 308)
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 2. September 1953
(StAnz. S. 892),
berichtigt durch Beschluß vom 27.
Januar 1954 (StAnz. S. 255),
mit Wirkung vom 1. April 1953;
2. Landkreis Bergstraße
Nr. 2 bis 4 des Beschlusses vom 15.
April 1953 (StAnz. S. 443)
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 28. November 1955
(StAnz. S. 1307)
mit Wirkung vom 1. April 1956;
3. Landkreis Büdingen
Beschluß vom 2. Juni 1953 (StAnz.
S. 615),
berichtigt durch Beschluß vom 7. Mai
1954 (StAnz. S. 574),
mit Wirkung vom 1. April 1953,

¹⁾ GVBl. II —

- Beschluß vom 2. September 1953 (StAnz. S. 892),
berichtigt durch Beschluß vom 4. November 1954 (StAnz. S. 1182),
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 24. Oktober 1953 (StAnz. S. 1123)
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 21. Dezember 1953 (StAnz. 1954 S. 101)
mit Wirkung vom 1. April 1954,
Beschluß vom 13. März 1954 (StAnz. S. 423)
mit Wirkung vom 1. April 1954;
4. Landkreis Dieburg
Beschluß vom 2. März 1953 (StAnz. S. 308)
mit Wirkung vom 1. April 1953;
 5. Landkreis Erbach
Beschluß vom 27. März 1953 (StAnz. S. 427)
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 3. Juli 1953 (StAnz. S. 688),
berichtigt durch Beschluß vom 17. September 1953 (StAnz. S. 1005),
mit Wirkung vom 1. April 1953;
 6. Landkreis Friedberg
Beschluß vom 27. März 1953 (StAnz. S. 427)
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 3. Juli 1953 (StAnz. S. 687)
mit Wirkung vom 1. April 1953;
 7. Landkreis Gießen
Beschluß vom 30. Juni 1953 (StAnz. S. 759, berichtigt S. 1075)
mit Wirkung vom 1. April 1953,
Beschluß vom 8. Januar 1954 (StAnz. S. 166)
mit Wirkung vom 1. April 1953;
 8. Landkreis Groß-Gerau
Beschluß vom 15. April 1953 (StAnz. S. 443, berichtigt StAnz. 1954 S. 68)
mit Wirkung vom 1. April 1953;
 9. Landkreis Lauterbach
Beschluß vom 15. April 1953 (StAnz. S. 443)
mit Wirkung vom 1. April 1953;
 10. Landkreis Offenbach
Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 des Beschlusses vom 7. Mai 1954 (StAnz. S. 553) in der Fassung des Beschlusses vom 16. November 1954 (StAnz. S. 1208) mit Wirkung vom 1. April 1954,
Beschluß vom 12. Juli 1955 (StAnz. S. 819)
mit Wirkung vom 1. April 1955.

§ 41

Auseinandersetzung

(1) Soweit erforderlich, ist die Auseinandersetzung gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung durch Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden und Grundstückseigentümern oder durch die Aufsichtsbehörde zu regeln.

(2) Bei der Auseinandersetzung ist die Mehrbelastung, die der Grundstückseigentümer durch die Heranziehung zu den Gemeindesteuern erfährt, in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit sie über die bisherige Belastung mit Kreisumlage hinausgeht und nicht durch den Übergang der bisher von dem Grundstückseigentümer zu tragenden öffentlich-rechtlichen Lasten auf die Gemeinde ausgeglichen wird.

§ 42

Regelung für die Vergangenheit

(1) Der Pflicht zur Entrichtung von Kreisumlage unterliegen:

1. die in den §§ 1 bis 6 und 8 bis 36 genannten gemeindefreien Grundstücke für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes,
2. die in den §§ 7 und 37 genannten gemeindefreien Grundstücke für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes,
3. die in § 38 genannten gemeindefreien Grundstücke für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung der Kreisumlage beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Höhe der Kreisumlage bestimmt sich nach dem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen, den der Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr für gemeindefreie Grundstücke festgesetzt hat. Für Haushaltsjahre, in denen kein besonderer Vomhundertsatz für gemeindefreie Grundstücke festgesetzt worden ist, beträgt die Kreisumlage 85 vom Hundert der Umlagegrundlagen.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 und 2 sind den Gemeinden zu überlassen, denen die gemeindefreien Grundstücke durch die aufgehobenen Beschlüsse der Hessischen Landesregierung zugeteilt waren. Soweit die Gemeinden darüber hinaus Steuern erhoben haben, sind diese auf Verlangen zurückzuerstatten.

(4) Aufwendungen, die eine Gemeinde während des in Abs. 1 genannten Zeitraums in Wahrnehmung der dem Grundstückseigentümer obliegenden öffentlichen Aufgaben erbracht hat, sind von diesem zu erstatten.

(5) Beträge, die von den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke als Kreisumlage oder Gemeindesteuern für den in Abs. 1 genannten Zeitraum entrichtet worden sind, werden mit den sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Forderungen verrechnet. Der danach von dem Grundstückseigentümer nachzuzahlende oder von der Gemeinde zu erstattende Betrag ist, falls erforderlich, von der Aufsichtsbehörde festzustellen.

(6) Die Beteiligten können von den Abs. 1 bis 5 abweichende Vereinbarun-

gen treffen. In der Vergangenheit bereits getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

(7) Für den in Abs. 1 genannten Zeitraum werden die Schlüsselzuweisungen und Kreisumlagen der betroffenen Gemeinden und Landkreise nicht neu berechnet. Sind jedoch die Leistungen, die eine Gemeinde nach Abs. 1 und 2 erhalten hat, geringer als der Ausfall, der ihr durch die Einbeziehung der gemeindefreien Grundstücke in den Finanzausgleich entstanden ist, so wird ihr in Höhe des Unterschiedsbetrages ein Ausgleich aus dem Landesausgleichsstock gewährt. Gemeinden, die Steuern nach Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5

zurückzuerstatten haben, können eine Beihilfe aus dem Landesausgleichsstock erhalten.

§ 43

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1966

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 70 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (061 72) 230 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66